

# **Kulturförderrichtlinie der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 1. Oktober 2012**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Die Stadt Reichenbach im Vogtland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen mit dem Ziel, kulturelle und künstlerische Vorhaben zu unterstützen, besonders wenn sie das herkömmliche Kulturangebot ergänzen sowie ortsbezogen sind. Die Zuwendungen werden im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind insbesondere nachfolgende Zweckbestimmungen:

- Projekte und Initiativen, die eine Teilnahme der Bürger ermöglichen und eine Bereicherung der Kulturlandschaft der Stadt Reichenbach im Vogtland darstellen.
- kulturelle/künstlerische Kinder- und Jugendarbeit.
- kulturelle Vorhaben, die der Pflege und Wahrung von Brauchtum und Tradition unserer Region gewidmet sind.
- Initiativen in allen Bereichen der Kultur und Kunst (Musik, Theater, Tanz, Ausstellungen, Lesungen etc.), die Weltoffenheit, Meinungs- und Interessenfreiheit widerspiegeln.
- Unterstützung regionaler Künstler und des Kulturaustauschs zwischen freien Trägern der Kultur.

## **3. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte**

Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können natürliche und juristische Personen sein, wie Interessengruppen, Verbände, Vereine, Einzelpersonen oder konfessionelle Einrichtungen, freie gemeinnützige Träger, Künstlergruppen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.
- (2) Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Durchführung des kulturellen Projekts/Vorhabens begonnen wurde.
- (3) Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung für die förderfähigen Projekte und Vorhaben nachweislich gesichert ist. Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, so sollen sich diese an der Förderung angemessen beteiligen.
- (4) Zuwendungen werden grundsätzlich nur Antragstellern mit Wohn- oder Geschäftssitz in Reichenbach im Vogtland gewährt. Ausnahmen sind möglich, wenn durch das Projekt/Vorhaben die kulturelle Vielfalt unserer Stadt nach außen in besonderer Weise repräsentiert wird.
- (5) Das Vorhaben muss zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein.
- (6) Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheids und dieser Richtlinie verwendet werden.
- (7) Der Antragsteller hat zu sichern, dass die Förderung durch die Stadt Reichenbach im Vogtland in angemessener Weise bekannt gemacht wird.

## **5. Art und Höhe der Förderung**

- (1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt.
- (2) Die Förderung beträgt bis zu 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 1.000 € je Vorhaben. In begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden.
- (3) Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung, d. h. als prozentualer Anteil der förderfähigen Kosten, oder als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- (4) Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen.  
Für die Gewährung von Zuschüssen wird neben dem Interesse der Stadt Reichenbach im Vogtland sowohl die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers als auch die finanzielle Beteiligung Dritter angemessen berücksichtigt.
- (5) Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- (6) Zuwendungsfähig sind Sach- und Honorarkosten. Reisekosten dürfen nur nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Ansatz gebracht werden.
- (7) Von der Förderung sind Investitionsmaßnahmen und Ausgaben für kommerzielle Kultur ausgeschlossen.

## **6. Verfahren**

### **6.1. Antragsverfahren**

Anträge auf Zuwendungen für kulturelle und künstlerische Projekte sind bei der Stadt Reichenbach im Vogtland, Abteilung Schulen/Kultur/Sport/ Soziales (Abteilung 40), Markt 6, 08468 Reichenbach bis spätestens 31. Dezember für das Folgejahr schriftlich einzureichen.

Der Antragsteller muss die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung begründen und mit prüfbaren Unterlagen belegen. Ebenso sind Angaben über weitere Förderungen durch private oder öffentliche Stellen zu machen.

Dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sind ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine ausführliche Projektbeschreibung beizufügen.

### **6.2. Bewilligungsverfahren**

Die Abteilung 40 der Stadt Reichenbach im Vogtland prüft die formale Förderwürdigkeit der Anträge entsprechend dieser Richtlinie und holt gegebenenfalls noch erforderliche Auskünfte oder Unterlagen ein. Nach Genehmigung des Haushaltsplans entscheidet der Sozial-, Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss der Stadt Reichenbach über die Zuwendungen. Im Anschluss werden die Zuwendungen durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt. Soweit dem Antrag nicht entsprochen werden kann, wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Mit Annahme der Zuwendung wird der Stadt Reichenbach im Vogtland das Recht eingeräumt, die zweckentsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung selbst zu prüfen.

### **6.3. Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendungen dürfen nur in Höhe des tatsächlichen Finanzbedarfs für in den folgenden zwei Monaten fällige Zahlungen ausgezahlt werden, jedoch bis spätestens 30.11. des laufenden Haushaltsjahres.

## **7. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde folgende Sachverhalte anzuzeigen:

- die Beantragung oder Bewilligung weiterer Zuwendungen nach Vorlage des Finanzierungsplans;
- eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder Änderung der Finanzierung um mehr als 20 v. H.;
- Änderung oder Wegfall des Verwendungszwecks oder sonstiger für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblicher Umstände.

## **8. Nachweis der Verwendung**

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung legt der Zuwendungsempfänger der Abteilung 40 der Stadt Reichenbach im Vogtland den Verwendungsnachweis vor, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachzuweisen ist.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Originalbelegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Haushalts- oder Wirtschaftsplans bzw. des Finanzierungsplans dargestellt werden.

Ist der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt, so hat er die sich daraus ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vom Zuwendungsempfänger unaufgefordert der Abteilung 40 der Stadt Reichenbach im Vogtland vorzulegen.

## **9. Prüfung der Verwendung/Widerruf/Rückforderung**

- (1) Die Abteilung 40 der Stadt Reichenbach im Vogtland prüft nach Eingang des Verwendungsnachweises, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist und die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde.
- (2) Die Abteilung 40 der Stadt Reichenbach im Vogtland kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen, wenn
  - die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.
  - der Zuwendungsempfänger die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt.
  - der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren.
  - der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkam.
- (3) Als Folge des Widerrufs der Zuwendung ist die Zuwendung zurückzufordern. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zuwendung bereits verwendet worden ist. Die Rückforderung ist durch einen schriftlichen Bescheid geltend zu machen.

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie der Stadt Reichenbach (Vogtland) zur Kunst- und Kulturförderung vom 22.11.1999 außer Kraft gesetzt.

Reichenbach, 1. Oktober 2012

Dieter Kießling  
Oberbürgermeister

### ***Bekanntmachungsvermerk:***

Vorstehende Richtlinie wurde am 22. Oktober 2012 im „Reichenbacher Anzeiger“ Nr. 12/2012 öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, 23. Oktober 2012

Dieter Kießling  
Oberbürgermeister